

Graz, am 1.5.2020

Information des ÖBGV zur Öffnung der Minigolfanlagen ab 1. 5. 2020

Liebe Minigolferinnen und Minigolfer! Liebe Vereinsfunktionäre!

Es geht wieder los! Auf diese positive Nachricht haben wir alle schon sehnsüchtig gewartet!

Durch die am 30.4.2020 kundgemachte Verordnung BGBl II 2020/197 wurde verfügt, dass bestimmte Sportstätten – darunter auch Minigolfanlagen – unter bestimmten Voraussetzungen wieder zu Trainingszwecken geöffnet werden dürfen. Wir dürfen unsere Minigolfanlagen wieder öffnen, wobei wir verpflichtet sind, dabei entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um eine Ausbreitung der COVID-19 Pandemie weiterhin bestmöglich zu verhindern. Diese Maßnahmen dienen vor allem eurem persönlichen Schutz, dem Schutz eurer Mitspielerinnen und Mitspieler sowie nicht zuletzt auch dem Schutz der Allgemeinheit.

Für die Gesundheit aller Spielerinnen und Spieler hat der ÖBGV in den letzten Tagen in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Sport allgemeine Verhaltensregeln ausgearbeitet, die es ermöglichen, unseren geliebten Sport auch in Zeiten von Corona ausüben zu können.

Ganz grundsätzlich gilt weiterhin, dass der jeweilige Betreiber der Minigolfanlage für deren sicheren Betrieb verantwortlich ist, was auch die Einhaltung aller jeweils aktuell gültigen nationalen und regionalen Rechtsvorschriften umfasst, insbesondere auch jener, die im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie ergangen sind und gegebenenfalls noch ergehen. Zu den allgemeinen Handlungsempfehlungen der Sport Austria für Sportvereine und Sportstättenbetreiber siehe im Anhang.

Seitens des ÖBGV ergehen darüber hinaus für eine allfällige Öffnung der Minigolfanlagen in Ergänzung zu den jeweils aktuell gültigen nationalen und regionalen Rechtsvorschriften folgende Empfehlungen bzw Vorgaben:

1. BETRETUNGSVERBOT BEI SYMPTOMEN

Das Betreten einer Minigolfanlage ist Personen nicht gestattet, die Symptome einer Covid-19-Infektion, Grippe- oder Erkältungskrankheit aufweisen bzw wenn die entsprechenden Krankheiten/Symptome im Haushalt oder im nahen persönlichen Umfeld der Person aufgetreten sind.

2. BEHÖRDLICHE VORSCHRIFTEN & HAUSORDNUNG

Jeder Platzbetreiber hat eine Hausordnung mit den Covid-19-Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen gut sichtbar auszuhängen. Die jeweils gültigen Gesetze und Verordnungen zur Eindämmung der Verbreitung von Covid-19 sowie die jeweiligen Hausordnungen der Anlagenbetreiber sind zwingend einzuhalten. Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, sind von der Anlage zu verweisen.

ZVR - 715493174

Bankverbindung: Sparkassa Voitsberg-Köflach Bank AG
BIC = SPVOAT21XXX IBAN = AT90 2083 9055 0117 3073

3. DOKUMENTATION DER PLATZBENÜTZUNG:

Zur Nachverfolgung etwaiger Ansteckungsketten wäre eine Dokumentation der trainierenden Personen wünschenswert (Name und Trainingstag).

4. VERHALTENSREGELN AM PLATZ

- Es sind nur Trainings- und Spielgruppen von maximal drei bis vier Personen pro Bahn zugelassen, wobei die Bahn jeweils nur von einer Person gleichzeitig bespielt werden darf.
- Der behördlich vorgeschriebene Sicherheitsabstand von mindestens zwei Metern muss zwingend jederzeit eingehalten werden (Ausnahme: Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben).
- Ein körperlicher Kontakt zwischen den Spielern bzw. Spielerinnen (zB zur Begrüßung, Shakehands etc.) ist zu vermeiden.
- Es darf nur das eigene Spielmaterial (Schläger, Bälle, Scorekarten) verwendet werden.
- Ein Austausch des Spielmaterials mit anderen Personen ist zu vermeiden, jeder Spieler bzw jede Spielerin kommt nur mit dem eigenen Spielmaterial in Berührung.
- Gemeinsam verwendete Geräte (zB Wischer, Besen) sind nach Gebrauch von der jeweiligen Person zu desinfizieren.
- Der Aufenthalt auf der Minigolfanlage ist mit der Dauer der Sportausübung beschränkt.

5. CLUBGEBÄUDE

- Clubgebäude dürfen grundsätzlich nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports erforderlich ist bzw wenn die WC-Anlagen nicht anders erreichbar sind.
- Beim Betreten der Clubgebäude ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
- Das Bereitstellen von Desinfektionsmitteln im Clubgebäude und in den sanitären Anlagen wird empfohlen.

6. ZULASSUNG VON TAGESGÄSTEN

- Es sind nur Spielgruppen von maximal vier Personen zugelassen.
- Auf jeder Bahn darf sich gleichzeitig nur eine Spielgruppe aufhalten.
- Das Leih-Spielgerät, das an zahlende Tagesgäste ausgegeben wird (Schläger, Ball und Scorekarte), ist nach jeder Rückgabe zu desinfizieren.
- Pro Person ist ein Leih-Spielgeräte-Set (Schläger, Ball und Scorekarte) auszugeben; die Übergabe an die betreffende Person hat persönlich zu erfolgen, sodass die Tagesgäste nur mit dem an sie übergebenen Spielgerät in Kontakt kommen.
- Die Tagesgäste sind über die einzuhaltenden Verhaltensregeln am Platz (siehe Punkt 3) vor Beginn der Runde aufzuklären.
- Die Hausordnung mit den Covid-19-Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen ist gut sichtbar auszuhängen.
- Es wird empfohlen, bei der Schlägerausgabe Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.

Bitte beachtet, dass bis 30. 6. 2020 Veranstaltungen (zB Turniere) von mehr als 10 Personen weiterhin untersagt sind.

In den nächsten Tagen werden wir euch noch ein pdf-Dokument mit den Verhaltensrichtlinien für den Aushang auf den Anlagen zur Verfügung stellen.

Mit der Öffnung ausgewählter Sportanlagen wird ein erster Schritt zurück zur Normalität gemacht. Es ist sehr erfreulich, dass dem Minigolfsport in diesem Zusammenhang ein großes Vertrauen entgegengebracht wird. Versuchen wir alle gemeinsam diesem Vertrauen gerecht zu werden und uns an die vorgegebenen Spielregeln zu halten.

Mit sportlichen Grüßen,

Christian Gobetz e.h.
Präsident

Brigitte Eidler e.h.
Schriftführerin

Anhang:

Handlungsempfehlungen der SportAustria für Sportvereine und Sportstättenbetreiber

- Abstand halten, daher gilt
 - Nur die Sportstätten im Freiluftbereich dürfen bis 15. Mai ausschließlich zur Sportausübung von Sportarten, die typischerweise mit einem Mindestabstand von zwei Metern ausgeübt werden, bzw. von Aufsichtspersonen (zur Beaufsichtigung von Kindern und unmündigen Minderjährigen (unter 14 Jahre)) betreten werden.
 - Geschlossene Räumlichkeiten auf der Sportanlage (z.B. Garderoben und andere Innenanlagen) dürfen nur dann betreten werden, wenn es für die Ausübung der Sportart unerlässlich ist (z.B. wenn dort persönliche Sportausrüstung verwahrt ist). Dabei ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen.
 - Ein genereller Mindestabstand von 2 Metern zwischen Personen ist bei der Sportausübung einzuhalten. Davon ausgenommen sind Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.
 - ZuschauerInnen dürfen die Sportstätte nicht betreten.
 - Auch der Gastronomiebereich, Kantinen und das Vereinsheim müssen bis 15. Mai geschlossen bleiben.
 - Keine Wettkämpfe (auch ohne ZuseherInnen) auf überregionaler Ebene.
- Besonderer Schutz von Risikogruppen
 - Kinder und unmündige Minderjährige (unter 14 Jahre) sind während des Aufenthaltes auf der Sportstätte von einer volljährigen Person (ab 18 Jahre) zu beaufsichtigen. Dabei ist eine Gruppengröße von maximal 6 zu Beaufsichtigenden empfehlenswert. Eine Volljährige Aufsichtsperson kann bis zur maximalen Gruppengröße beaufsichtigen.
 - Trainingsgruppen dürfen maximal zehn Personen umfassen und sollten in der gleichen Zusammensetzung bleiben.
 - Personen, die Symptome aufweisen oder sich krank fühlen, dürfen am Sportbetrieb nicht teilnehmen.
 - Generell wird eine risikoarme Sportausübung empfohlen.
 - In Kenntnis von der Nichteinhaltung der Maßnahmen können Sportstättenbetreiber einen Platzverweisaussprechen.
 - Auf Angehörige von Risikogruppen (z.B. Vorerkrankungen wie Diabetes oder Immunsuppression) ist besondere Rücksicht zu nehmen. Diese dürfen nur allein trainieren.
- Hygieneregeln
 - Die allgemeinen Hygieneregeln (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Nießen) sind einzuhalten.
 - Darüber hinaus sind Sportgeräte, die mit den Händen berührt werden (z.B. Hanteln, Schläger), bevor eine andere Person sie benutzt, zu desinfizieren.
- Verkehrsbeschränkungen
 - Auf die Bildung von Fahrgemeinschaften für die Anreise zur Sportstätte ist zu verzichten. Davon ausgenommen sind Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.